



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis
Der Landrat



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Herrn
Steffen Fischer
Bergstraße 35
01848 Hohnstein

Datum: 12.11.2016
Telefon: 03501 515 3100
Telefax: 03501 515 3109
Aktenzeichen: 11.653.32/K8723
E-Mail: martina.aurisch@landratsamt-pirna.de

Kreistag am 7. November 2016 - Bürgerfragestunde

Anfrage zum Thema: Straßensperrung zwischen Bad Schandau und Hohnstein (Sense)

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Den von Ihnen im Namen der Nutzer der Kreisstraße geäußerten Unmut zur Sperrung der Verbindungsstraße kann ich nachvollziehen. Mit dieser Einschränkung sind für viele Bürger des Territoriums und für die Besucher der Sächsischen Schweiz Umwege und damit längere Fahrzeiten verbunden.

Es ist jedoch unsere Pflicht, Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn eine Gefahrenquelle erkennbar ist. In der nachfolgenden Beantwortung der Fragen gehe ich auf die nach dem Unwetterereignis entstandenen Gefahrenquellen ein.

Zu 1. Was ist seit dem Starkregenschaden im Juni 2016 passiert? Welche Sicherungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt und welche Reparaturen?

Die Kreisstraße ist seit dem 26. Juni 2016 voll gesperrt. Am 29. Juni 2016 erfolgte die Beauftragung eines sachkundigen Gutachters zur Zustandsfeststellung des gesamten Abschnittes der Kreisstraße K 8723. Auf Grund der Feststellung, dass es an mehreren Stellen zur massiven Auskolkung der übersteilen Straßenrandbereiche und besonders im Bereich der Schadstelle 4 (oberhalb der Bushaltestelle Brandstufen) zu einem Böschungsbruch gekommen ist, war und ist eine umfängliche Sicherung der Kreisstraße (Absperrung auf voller Breite) geboten.

Zu 2. Gibt es bereits ein Gutachten zu den entstandenen größeren Schäden?

Ein Gutachten/Zustandsfeststellung mit einer Schadensbeschreibung und der überschlägigen Kostenermittlung liegt für alle Schäden im Abschnitt zwischen Hohnstein und Porschdorf vor.

Zu 3. Welche Schäden sind entstanden und wie hoch werden die Kosten für die Sanierung eingeschätzt? Wie sieht die geplante Finanzierung dafür aus?

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ: 850 503 00
Konto-Nr.: 3000 001 920
BIC: OSDDDE31XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20



Drei vorhandene straßenseitig gesetzte Trockenmauern wurden durch das stark strömende Gewässer massiv beschädigt. Auf Grund der ausgespülten Uferbefestigung und der zu geringen Leistungsfähigkeit des Bachquerschnittes sind ausgedehnte Unterspülungen der Randbereiche in zehn weiteren Abschnitten bzw. bei vorhandenen Ingenieurbauwerken entstanden. Die Standfestigkeit des vorhandenen Straßenaufbaus ist nicht mehr gewährleistet. Die Erneuerung/Wiederherstellung der zerstörten Bereiche wird voraussichtlich ca. 2,5 Mio. EURO kosten.

Anteilig wurden bereits im Haushalt des Jahres 2016 Planungsmittel eingeordnet. Damit konnten die Leistungen der Vermessung und der Baugrunderkundung vertraglich gebunden werden. Die weitere Finanzierung, der Hauptanteil zur Finanzierung der Maßnahme, soll aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen gedeckt werden. Der Eigenanteil des Landkreises wurde im Haushaltsplan 2017 aufgenommen.

Zu 4. und zu 5. Warum wurden keine Sofortmaßnahmen durchgeführt, um eine Befahrbarkeit ggf. auch mittels Ampeln zu gewährleisten?

Warum wurden keine Sofortmaßnahmen ergriffen, um ggf. Folgeschäden abzuwenden?

Für die **provisorische** Stabilisierung der Fahrbahn in den unterspülten Bereichen wäre ein unverhältnismäßig hoher finanzieller und baulicher Aufwand erforderlich gewesen. So würde der Einbau von erforderlichenfalls rückzuverankernden Spundwänden nur im Schadensbereich 4 geschätzte 400.000 € kosten. Die Straßenbauverwaltung des Landkreises favorisiert eine nachhaltige Schadensbeseitigung.

Zu 6. Wie sieht das zeitliche Vorgehen zur Sanierung der Straße aus? Warum soll diese lt. Info der SZ erst Mitte 2018 abgeschlossen sein.

Auf der Grundlage der vorliegenden Baugrund- und Vermessungsergebnisse erfolgt die Objekt- und Tragwerksplanung für die Errichtung/Wiederherstellung der drei Stützwände sowie die Planung zur Beseitigung der weiteren zehn Einzelschäden.

Die Erarbeitung der Ausführungsunterlagen ist Voraussetzung für die Beantragung der Zuwendungen und die öffentliche Ausschreibung der Bauleistungen. Ausgehend von einem reibungslosen Genehmigungsverfahren gehen wir davon aus, dass in 2017 mit der Baudurchführung begonnen werden kann. Der Bau der Stützwände kann auf Grund der Lage der Baustellen (beengte Verhältnisse) nur nacheinander erfolgen. Bei der geplanten Bausumme ist theoretisch von ca. 9 Monaten Bauzeit auszugehen. Genauere Angaben können erst mit einer detaillierten Bauwerksplanung getroffen werden. Grundsätzlich werden die Baufristen darauf abgestellt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung der gewerblichen Verkehrssitte die vertraglich vereinbarten Fristen einhält. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Durchführung der Arbeiten im Mehrschichtsystem und an Samstagen.

Zu 7. Wieso stehen für derartige partielle Notsituationen an einer Hauptverbindungsstraße keine Sofortmittel zur Verfügung?

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen - Soforthilfen - für außergewöhnliche Notstände, die infolge von Elementarschadensereignissen von überörtlicher Bedeutung entstanden sind. Von einem außergewöhnlichen Notstand spricht man, wenn durch das Ereignis bei einem Personenkreis schwere Schäden verursacht wurden und wenn im Landkreis Katastrophenalarm ausgelöst werden musste.

Die im Juni 2016 nur örtlich aufgetretenen Starkniederschläge können nicht durch dieses Förderprogramm abgedeckt werden.



Zu 8. Welche Soforthilfemittel wurden ggf. beim Land oder beim Bund beantragt?

Der Landkreis hat trotz schwieriger Haushaltslage die Beseitigung der Unwetterschäden kurzfristig in das Bauprogramm des Landkreises eingeordnet. Damit konnten erste Voruntersuchungen beauftragt werden. Die Förderung der Maßnahme durch den Freistaat Sachsen aus Mitteln des Förderprogramms für den kommunalen Straßen- und Brückenbau ist grundsätzlich möglich. Sobald der Landkreis die erforderlichen Zuwendungsvoraussetzungen geschaffen hat, d. h. für das Vorhaben Baurecht hergestellt ist und die Bauunterlagen vollständig vorgelegt werden können, kann ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn erfolgen.

Zu 9. Warum beginnen erst jetzt die Planungsarbeiten für die Schadensbeseitigung?

Die bereits beauftragten und durchgeführten Untersuchungen des Baugrundes und die Vermessung des Baubereiches sind Bestandteile der Grundlagenermittlung und bilden die Grundlage für die Beauftragung der weiteren Planungsschritte. Parallel fanden Absprachen mit der zuständigen Forstbehörde und der Nationalparkverwaltung statt. Die frühzeitige Einbindung dieser Behörden dient ebenfalls der zügigen Abwicklung des notwendigen Zustimmungsverfahrens.

Aus diesen Gründen konnten die Planungsarbeiten erst im Anschluss eingeleitet werden.

Zu 10. Nutzung der kommunalen Verbindungsstraße zwischen Goßdorf und Kohlmühle trotz bestehenden Verkehrsverbotes.

Der Verkehr wird über das klassifizierte Straßennetz - S 165/S163 - umgeleitet. Die örtliche Verbindungsstraße ist nicht Bestandteil der Umleitungsführung. Verkehrsteilnehmer, die trotz des bestehenden Verkehrsverbotes die Straße nutzen, handeln verkehrswidrig.

Die Ahndung derartiger Verkehrsverstöße liegt im Verantwortungsbereich der dafür zuständigen Behörden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler